



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Seniorenbeirates des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
GZ: (GB 6) 61.8

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Dirk Hilbert

Datum: 05. APR. 2019

## Festlegungen und Aufträge des Seniorenbeirats aus der Sitzung am 11. März 2019 (S/027/2019)

Hier: TOP 5 „Arbeitsweise der Fachplanungsgremien Seniorenarbeit und Altenhilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**„Bezugnehmend auf die Vorlage, in der die Sozialquote für den Wohnungsbau bei der Flächenverteilung der Vergabe der Stadt für Neubauten 30 Prozent beträgt, bitten die Mitglieder um Information, ob diese 30 Prozent untersetzt worden sind (bzgl. alters- und behindertengerechte Wohnungen).“**

Gemäß Beschlussvorschlag zur Vorlage V2804/18 Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“ ist u. a. vorgesehen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen 30 Prozent der Geschossfläche, die für Wohnen im Plangebiet vorgesehen ist, als geförderter mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungsbau entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen errichtet wird.

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Sächsischen Bauordnung sowie des Fördermittelgebers in Bezug auf die geförderten Sozialwohnungen. Gemäß der aktuell geltenden Sächsischen Bauordnung ist der Bauherr verpflichtet, dass die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Dazu gehört auch die barrierefreie Gestaltung der Zugänglichkeit des Objektes.

Die Anforderungen der Zugänglichkeit, gerade auch im Umfeld der Vorhaben, sind wichtiger Bestandteil der Bebauungsplanverfahren im Rahmen der jeweiligen Erschließungskonzeption.

Bei der Priorisierung von Förderanträgen gemäß „Dresdner Richtlinie zur Sozialen Mietwohnungsbauförderung“ werden unter anderem Vorhaben mit über den gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Maßnahmen zur Barrierefreiheit vorrangig bewertet. Im Kapitel 4.7.1 der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“ wird auf die Anwendung der vorgenannten „Dresdner Richtlinie zur Sozialen Mietwohnungsbauförderung“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain